

## **Auszug bezüglich der auswärtigen Praktika aus dem „Leitfaden zu schulischen Praktika (Gemeinschaftsschulen, (Landes-) Förderzentren, Gymnasien)“ des Bildungsministeriums**

„Praktika bieten direkte und persönliche Begegnungen mit der Berufswelt und die Chance zum eigenverantwortlichen Lernen und Erproben der eigenen Fähigkeiten sowie betrieblicher Tätigkeiten. Damit sind sie wichtige Bausteine der Beruflichen Orientierung. Betriebspraktika finden in der Sekundarstufe I an allen weiterführenden Schulen statt. In der Sekundarstufe II absolvieren die Schülerinnen und Schüler ein zusätzliches Wirtschaftspraktikum.

[...]

### **3. Versicherungsschutz bei schulischen und privaten Betriebs- und Wirtschaftspraktika**

#### **3.1 Schulisches Praktikum**

##### **3.1.1 Unfallversicherung**

Zuständiger Unfallversicherungsträger bei einem schulischen Praktikum schleswig-holsteinischer Schülerinnen und Schüler ist die Unfallkasse Nord, Standort Kiel. Eine Schülerin/ein Schüler ist während eines schulischen Praktikums über die Unfallkasse Nord unfallversichert, da es sich um eine schulische Veranstaltung im Betrieb handelt. Die Unfallkasse Nord entschädigt als gesetzlicher Unfallversicherungsträger bei einem schulischen Praktikum Gesundheitsschäden auf Grund eines Unfalls. Sollten die in diesem Leitfaden genannten Voraussetzungen für den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz nicht erfüllt werden, ist die zuständige Krankenkasse Leistungsträger. Damit bei einem *auswärtigen* schulischen Praktikum der gesetzliche Unfallversicherungsschutz eindeutig greift, sollte die Schulleitung bei der Genehmigung des jeweiligen Praktikums klar darlegen, welche Tätigkeiten/Bereiche im organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule liegen und welche nicht (z.B. Tätigkeiten im Praktikumsbetrieb, Unterbringung am Praktikumsort usw.).

Vor einem Praktikum im Ausland sollten die Erziehungs-/Sorgeberechtigten bzw. der volljährige Schüler/die volljährige Schülerin immer klären, ob ein Krankenversicherungsschutz mit ggf. Rücktransportkostenübernahme besteht, da die Unfallkasse Nord als gesetzlicher Unfallversicherungsträger nicht bei Krankheiten, z.B. einer Blinddarmentzündung, eintritt.

[...]

#### **1.4 Das auswärtige schulische Betriebs- und Wirtschaftspraktikum**

Ein auswärtiges schulisches Betriebs- oder Wirtschaftspraktikum ist für die Schülerinnen und Schüler mit Übernachtungen am Praktikumsort verbunden, ggf. im Ausland. Es kann eine schulische Veranstaltung sein, sofern die Schule es als solche anerkennt, mitgestaltet und die Betreuung gewährleistet (siehe 2.). Die sichere Unterbringung der Schülerinnen und Schüler muss gesichert sein. Ein Rechtsanspruch auf ein auswärtiges Praktikum als schulische Veranstaltung besteht nicht.

Die Schülerin/der Schüler bzw. die Erziehungsberechtigten stellen bei der Schule einen schriftlichen Antrag mit Begründung für das auswärtige Praktikum. Wenn die Schule das auswärtige Praktikum als schulische Veranstaltung anerkennt und der Durchführung zustimmt, holt sie von den Eltern eine Einverständniserklärung über die entfernungsbedingt eingeschränkte schulische Betreuung während des Praktikums und über die Übernahme sämtlicher anfallender Kosten (Fahrtkosten, Unterbringung, Zusatzkosten) ein. Die Betreuung durch Lehrkräfte kann ggf. ausschließlich telefonisch erfolgen.

[...]

### **3. Versicherungsschutz bei schulischen und privaten Betriebs- und Wirtschaftspraktika**

#### **3.1 Schulisches Praktikum**

##### **3.1.1 Unfallversicherung**

Zuständiger Unfallversicherungsträger bei einem schulischen Praktikum schleswig-holsteinischer Schülerinnen und Schüler ist die Unfallkasse Nord, Standort Kiel. Eine Schülerin/ein Schüler ist während eines schulischen Praktikums über die Unfallkasse Nord unfallversichert, da es sich um eine schulische Veranstaltung im Betrieb handelt. Die Unfallkasse Nord entschädigt als gesetzlicher Unfallversicherungsträger bei einem schulischen Praktikum Gesundheitsschäden auf Grund eines Unfalls. Sollten die in diesem Leitfaden genannten Voraussetzungen für den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz nicht erfüllt werden, ist die zuständige Krankenkasse Leistungsträger.

Damit bei einem *auswärtigen* schulischen Praktikum der gesetzliche Unfallversicherungsschutz eindeutig greift, sollte die Schulleitung bei der Genehmigung des jeweiligen Praktikums klar darlegen, welche Tätigkeiten/Bereiche im organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule liegen und welche nicht (z.B. Tätigkeiten im Praktikumsbetrieb, Unterbringung am Praktikumsort usw.).

Vor einem Praktikum im Ausland sollten die Erziehungs-/Sorgeberechtigten bzw. der volljährige Schüler/die volljährige Schülerin immer klären, ob ein Krankenversicherungsschutz mit ggf. Rücktransportkostenübernahme besteht, da die Unfallkasse Nord als gesetzlicher Unfallversicherungsträger nicht bei Krankheiten, z.B. einer Blinddarmentzündung, eintritt. [...]"

Quelle:

Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein, Leitfaden zu schulischen Praktika (Gemeinschaftsschulen, (Landes-) Förderzentren, Gymnasien), Februar 2024